



GEMEINDE MAINHAUSEN



Gebührenordnung zur Friedhofsgebührenordnung Anlage 1 zu § 6

| | |
|--|----------|
| a) Bei der Bestattung von Leichen Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 230,-- € |
| b) Eine Erdbestattung von Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 575,-- € |
| c) Eine Erdbestattung von Leichen mit Tieferlegung | 697,-- € |
| d) Zulage für Erdbestattungen an einem Samstag | 316,-- € |
| e) Bestattung von Urnen in Erdgräbern | 230,-- € |
| f) Bestattung von Urnen in der Urnenwand | 215,-- € |
| g) Zulage für Urnenbestattungen an einem Samstag | 72,-- € |
| h) Öffnen und Schließen des Kühlraumes | 35,-- € |
| i) Zulage Öffnen und Schließen des Kühlraumes an einem Samstag | 15,-- € |

Die Gebühren beziehen sich nur auf die Grabvorbereitungen (Öffnen und Schließen) zu Bestattungen.

Beisetzungen werden durch das beauftragte Bestattungsunternehmen durchgeführt und sind nicht in den Gebühren enthalten.

Die Anlage wird zum 01.01.2023 angewendet.